

# **Schülerbeförderung**



## **Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen**

Gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO-) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit notwendige Fahrkosten für Schulwege entstehen, haben Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen Anspruch auf Erstattung.

Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt in der Regel unabhängig vom Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers die notwendig entstehenden Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule.

Der Stadt Büren als Schulträger obliegt allerdings keine Pflicht zur Beförderung.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler bzw. die Schülerin

- der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 km
- der Sekundarstufe I (alle Schulformen bis einschließlich Klasse 10) mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, bekommen nur die Fahrkosten ersetzt, die bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung liegt vor, wenn aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend (mehr als acht Wochen) wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten notwendig ist. In diesen Fällen ist eine Absprache mit dem Fachbereich Schule der Stadt Büren notwendig.

### **Antragsverfahren**

Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Nach Wohnsitzwechsel und bei der erstmaligen Beantragung von Schülerfahrkosten sollte ein entsprechender Antrag vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Schulträger die wirtschaftlichste Art der Schülerbeförderung festlegt, wobei die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln laut SchfkVO grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten hat.

Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten von dem Schulträger eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie

auf die Aushändigung der Schulwegjahreskarte verzichten.

Die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung erfolgt nach Abschluss des Schuljahres nach Einreichung des Formulars Antrag Wegstreckenentschädigung. Beachten Sie bitte, dass die Schule die Angaben bestätigen muss. Der Antrag kann in der Schule oder bei der Stadt Büren abgegeben werden.

Die Beantragung ist nach Schuljahresende bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, in dem das Schuljahr endet, möglich. Anträge auf Fahrkosten, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr ausgezahlt werden.

### **Schulwegjahreskarten für den öffentlichen Personennahverkehr**

Wenn in Ihrem Fall die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die wirtschaftlichste Beförderung ist, sollte der Antrag auf eine Schulwegjahreskarte mindestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres gestellt werden (in der Regel automatisch durch das Schulbüro). Schulwegjahreskarten werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule ausgehändigt. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, sind die Schulwegkarten des Schuljahres unverzüglich an den Schulträger zurückzugeben. Vor einem Umzug muss der Fachbereich Schule unterrichtet werden, damit eine neue Schulwegjahreskarte beim Verkehrsträger beantragt wird bzw. damit entschieden werden kann, ob eine Schulwegjahreskarte weiterhin gewährt wird.

### **Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, sich über Fahrplanänderungen im öffentlichen Personennahverkehr rechtzeitig zu informieren.**

Die Kosten, die durch den Verlust entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Die Schulwegjahreskarte ist nicht übertragbar.

### **Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines PKW etc.**

Neben der Aushändigung einer Schulwegjahreskarte kann auch eine Erstattung der Schülerfahrkosten durch die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung erfolgen, z. B. wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmittel oder Schüler-spezialverkehren nicht besteht. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines PKW beträgt 0,13 Euro/km, bei Nutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro/km. Eine Zahlung der Wegstreckenentschädigung entfällt in der Regel, wenn ein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist oder eine Schulwegjahreskarte ausgehändigt werden könnte.

Der erstmalige Antrag auf Erstattung von Fahrkosten in Form der Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines PKW muss vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden.

Die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung erfolgt nach Abschluss des Schuljahres nach Einreichung des Antrages Wegstreckenentschädigung). Beachten Sie bitte, dass die Schule die Angaben bestätigen muss. Der Antrag kann in der Schule oder bei der Stadt Büren abgegeben werden.

Bei nachfolgenden Anträgen ist die Einreichung des Antrages auf Wegstreckenentschädigung nach Schuljahresende bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, ausreichend. Fahrkosten, die nach dem 31.10. geltend gemacht werden, können nicht mehr ausgezahlt werden.

### **Auswärtige Schüler/innen**

Bei der erstmaligen Beantragung von Fahrkosten sollte spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn ein Antrag eingereicht werden. Dann wird entschieden, ob es sich bei der in Büren besuchten Schule um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt. Handelt es sich bei der besuchten Schule um die nächstgelegene Schule, wird den auswärtigen Schülerinnen und Schülern in der Regel in der Schule eine Schulwegjahreskarte ausgehändigt.

Falls es sich bei der Bürener Schule nicht um die nächstgelegene Schule handelt, werden nur die Fahrkosten bis zu der Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen

Schule anfallen würden, übernommen.